



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 1. August 1997

Nummer 30

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	642
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Erhebung und den Austausch von Daten auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) im Land Brandenburg ("Datenrichtlinie") .....	643
Technische Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau - TL SKG-StB 93 .....	649
Technische Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau - TL SFA-StB 93 .....	649
Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel - TL NBM-StB 96 .....	649
Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (mit Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln), Ausgabe 1992, TL-PmOB .....	650
Ergänzungen zur ZTV Beton-StB 93 - Verwendung von Verbundankern beim Bau von Fahrbahndecken aus Beton - Zemente für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton .....	650
Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) .....	651
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Planung und Entwurf .....	653
Bauüberwachung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) - Meldepflicht für bestimmte Maßnahmen .....	654

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 30/1997

### Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung  
Vom 26. Juni 1997

Mit Bekanntmachung vom 25. März 1997 (ABl. S. 278) waren die genehmigten Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH veröffentlicht worden. Die Sonderabfallgesellschaft hat eine Änderung ihrer Entgelttarife beschlossen. Die nachfolgenden Entgelttarife in der geänderten Fassung sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als oberster Abfallwirtschaftsbehörde genehmigt worden.

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt
1	Zuweisung angedienter Abfälle (Zugrundegelegt werden die tatsächlichen Entsorgungskosten ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage. Sind diese Entsorgungskosten der SBB im Einzelfall nicht bekannt, hat die Bemessung des Entgeltes unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten nach Schätzung zu erfolgen.)	5 % der Kosten, die für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der angedienten Abfälle entstehen
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides	100 - 500 DM *
3	Zurückweisung angedienter Abfälle nach § 6 Sonderabfallentsorgungsverordnung	200 - 2.000 DM *
4	Aufhebung von Zuweisungen, soweit die Aufhebung durch den Andienungspflichtigen veranlaßt wird	100 - 500 DM *
5	Ausfertigung von Nachweisbestätigungen, soweit diese mit einer Zuweisung ausgefertigt wurden	200 DM

\* nach Aufwand

Vorstehende Tarife verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

**Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr über die Erhebung und den  
Austausch von Daten auf der Grundlage des  
Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr  
(ÖPNVG) im Land Brandenburg  
("Datenrichtlinie")**

Vom 23. Juni 1997

**1. Allgemeines**

Systematisch erhobene Verkehrsdaten sind bei der Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen im gesamten Bereich Verkehr und somit auch im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) unerlässlich. Dies gilt besonders für die mit der Regionalisierung verbundene Aufstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Nahverkehrspläne. Die Nahverkehrspläne bilden einen Bestandteil der integrierten Verkehrsplanung, die eine entscheidende verkehrspolitische Zielstellung des Landes Brandenburg darstellt.

§ 7 ÖPNVG regelt die Erstellung von Nahverkehrsplänen, deren Erstellung im Rahmen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes in § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aufgenommen wurde. Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung einen beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der die vorhandenen Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Verkehrsunternehmen zustande gekommen ist und nicht zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmer führt. Die Nahverkehrspläne bilden den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV.

Zur Erarbeitung und später zur Aktualisierung sowie zur Beurteilung der Nahverkehrspläne benötigen die Aufgabenträger regelmäßig Informationen.

Nach § 7 Abs. 7 ÖPNVG ist das für Verkehr zuständige Ministerium im Land Brandenburg dazu ermächtigt, eine Richtlinie, die die „...Erarbeitung, Aktualisierung und Bewertung der Nahverkehrspläne...“ über einen „...kontinuierlichen Austausch von verkehrlichen Daten zwischen den Aufgabenträgern und dem Verkehrsministerium...“ regelt, zu erlassen.

**2. Beschreibung der Daten**

(1) Ausgehend von den Anforderungen an die Daten sind die auszutauschenden Daten nach verkehrsplanerischen und verkehrswirtschaftlichen Daten systematisiert.

(2) Die verkehrsplanerischen Grunddaten unterteilen sich grob in die Bausteine

- Daten zur Angebotsstruktur und

(Unter Daten zur Angebotsstruktur sind alle Daten zu verstehen, die die konkreten Leistungen innerhalb eines Bedienungsgebietes widerspiegeln - z. B. Linienführung, Takt-dichte etc.)

- Daten zur Nachfragestruktur

(Der Baustein Daten zur Nachfragestruktur umfaßt haupt-

sächlich den Bereich des Verkehrsaufkommens - z. B. Ein- und Aussteiger).

(3) Der zweite Bereich des Datengerüsts enthält verkehrswirtschaftliche Daten, die

die derzeitigen monetären (Geld- und Finanz-)Ströme im ÖPNV transparenter machen und zusätzlich

Effizienzsteigerungen im Zeitverlauf dokumentieren sollen.

Entsprechend diesen Anforderungen sind folgende Datengruppen zu unterscheiden:

- Daten zur (Gewinn- und) Verlustsituation im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und übrigen ÖPNV wie

- Erträge, z. B. durch die Erlöse aus Fahrscheinverkäufen,
- Kostendeckungsgrad.

- Daten zur Finanzsituation wie

- Investitionen, z. B. in Form der Fahrzeuginvestitionen,
- Finanzierungsmittel, z. B. durch den Anteil der in Anspruch genommenen GVFG\*-Mittel.

(4) Die exakte Auflistung der auszutauschenden Daten ist in der Anlage 1 dargestellt.

**3. Auskunftspflicht**

(1) Auskunftspflichtig im Sinne dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger, die Landkreise und kreisfreien Städte für den übrigen ÖPNV und das Land Brandenburg für den SPNV entsprechend § 3 der Verordnung über den Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Planverordnung - SPNVPIV).

(2) In Anknüpfung an § 3 Abs. 6 ÖPNVG bedienen sich die Aufgabenträger für die Durchführung der Verkehrsleistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen, und nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG soll ein Verkehrs- und Tarifverbund aller betroffenen Aufgabenträger gebildet werden. In den jeweiligen Verträgen, die diese Zusammenarbeit regeln, sollten Vereinbarungen zur Datenübermittlungspflicht getroffen werden.

**4. Verfahren (Modalitäten des Datenaustausches)**

(1) Der Datenaustausch erfolgt zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dabei hat das für Verkehr zuständige Ministerium die in der Anlage 1 unter Nummern 1 und 2 benannten Daten zum SPNV für das jeweilige Gebiet des Aufgabenträgers des übrigen ÖPNV und die Landkreise und kreisfreien Städte die unter Nummern 3 und 4 benannten Daten zum übrigen ÖPNV bereitzustellen.

\* Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

(2) Die Verwaltung und Pflege des Datenbestandes sowie die Übergabe der Daten ist der für ÖPNV zuständigen Stelle des jeweiligen Aufgabenträgers zuzuordnen. Die für den ÖPNV zuständige Stelle prüft den rechtzeitigen Eingang der erhobenen Daten. Die Weiterleitung der erhobenen bzw. übergebenen Daten ist nur von dieser Stelle vorzunehmen.

(3) Die organisatorisch-technischen Regelungen für den Datenaustausch ergeben sich wie folgt:

#### Datenformat

Die zum Nahverkehrsplan gemäß § 7 Abs. 5 ÖPNVG zu erhebenden Daten sind in einer vom für Verkehr zuständigen Ministerium vorgegebenen Maske zu erfassen. Das Datengerüst ist in Form einer MS Exceltabelle zwischen den Aufgabenträgern des übrigen ÖPNV und dem für Verkehr zuständigen Ministerium auszutauschen. Derzeit wird die Version MS Excel 5.0 für Windows 3.1 verwendet. Die Verwendung einer neuen Excel-Version ist einvernehmlich zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und den Landkreisen/kreisfreien Städten zu beschließen.

#### Datenträger

Die erhobenen Daten zum übrigen ÖPNV sowie zum SPNV sind in Form einer 3,5" Diskette dem für Verkehr zuständigen Ministerium bzw. den Landkreisen und kreisfreien Städten einzureichen.

#### Periodizität des Datenaustausches

Die gemäß § 7 Abs. 5 ÖPNVG erforderlichen Daten zur Erstellung, Aktualisierung und Bewertung von Nahverkehrsplänen sind zwischen den Aufgabenträgern einmal jährlich auszutauschen.

#### Bereitstellungstermin

Die mit den Daten des übrigen ÖPNV ausgefüllte Datenmaske ist bis spätestens 30.9. eines jeden Kalenderjahres an das für Verkehr zuständige Ministerium zu senden. Die Übergabe der SPNV-Daten durch das für Verkehr zuständige Ministerium an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt spätestens bis zum 30.4. eines jeden Kalenderjahres.

## 5. Datenschutz

Im Rahmen des Datenschutzes sind Vorkehrungen zur Verhinderung unerwünschter Folgen im Umgang mit den erhobenen Daten, insbesondere die Sicherung individueller, aber auch anderer Daten vor Mißbrauch bei Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung festzulegen. Um den Schutz bzw. die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

#### (1) Struktur der Dateinamen

Jedem Aufgabenträger ist ein genau bestimmter Dateiname zuzuweisen. Der Dateiname enthält die amtliche Schlüsselnummer des Aufgabenträgers sowie den Bezugszeitraum, für den die Daten erhoben wurden.

Bsp.: Der Dateiname des Landkreises Barnim für das Jahr 1997 lautet 12060\_97.xls.

(2) Die Diskette ist mit dem jeweiligen Dateinamen zu beschriften sowie mit dem Empfänger.

#### (3) Weiterleitung der Diskette

Die Diskette ist in zwei Umschlägen zu verschicken. Empfänger und Absender sind jeweils deutlich auf dem äußeren Umschlag zu vermerken. Der innenliegende Umschlag enthält die Aufschrift „Vertraulich! Bitte ungeöffnet weiterleiten“ sowie den Empfänger. Die Diskette ist in einer bruchsicheren Verpackung weiterzuleiten.

#### (4) Eingangsprüfung

Die Disketten sind als Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

#### (5) Virenschutz

Das für Verkehr zuständige Ministerium sowie die Aufgabenträger des übrigen ÖPNV sind verpflichtet, ein Virenschutzprogramm zu installieren, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

#### (6) Datenaustausch

Die Daten werden auf dem Übertragungsweg durch die Verwendung eines Passwortes geschützt. Dieses Passwort ist separat - fernmündlich oder schriftlich (in diesem Fall jedoch erst nach Erhalt des Rückscheins) - weiterzugeben.

#### (7) Weiterverwendung

Die Daten zum SPNV und übrigen ÖPNV dienen der Erfüllung interner Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers. Zur Weitergabe an Dritte im Rahmen von Projekten, in denen der Aufgabenträger als Auftraggeber fungiert, und von Veröffentlichungen sind ohne Genehmigung nur aggregierte Kreisdaten ohne mögliche Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung und nicht zu kommerziellen Zwecken zulässig.

## 6. Bestimmungen zu den Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Richtlinie.

## 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die Richtlinie hat keine Auswirkung auf andere bestehende gesetzliche Regelungen zum Datenaustausch zwischen Behörden des Landes Brandenburg.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Anlage 1**

**Übersicht des Datenstrukturgerüsts**

**1. SPNV-Daten**

**1.1 Verkehrsunternehmen**

Name  
Bediengebiet

**1.2 Angebot**

Linienführung  
Linienlänge  
Bedienungszeiten  
Taktichte (z. B. differenziert nach HVZ/NVZ/SVZ)  
Bedienungshäufigkeiten (z. B. absolut, tageszeitliche Verteilung)  
Fahrzeiten pro Linie  
Zugangsstellen

**1.3 Nachfrage**

Ein- und Aussteiger (durchschnittliche Linienbelastung)  
Ein- und Aussteiger (zugangsstellenbezogen)

**2. Wirtschaftsdaten des SPNV**

**2.1 Kostendeckungsgrad/Kostendeckungsfehlbetrag**

**2.2 Investitionen**

**2.2.1 Infrastruktur**

**2.2.2 Fahrzeuge**

**2.3 Finanzierung des SPNV-Betriebes**

**2.3.1 Erlöse aus Fahrscheinverkäufen**

**2.3.2 Ausgleichszahlungen**

**2.3.3 Verlustausgleich durch Aufgabenträger**

**2.4 Finanzierung der Investitionen**

**2.4.1 Regionalisierungsmittel**

**2.4.2 Sonstige Fremdfinanzierungsmittel**

**2.4.3 Eigenmittel der Unternehmen**

**3. Daten des übrigen ÖPNV**

**3.1 Verkehrsunternehmen**

Name

Bediengebiet  
Konzessionen

**3.2 Personal**

Anzahl

**3.3 Infrastruktur**

**3.3.1 Haltepunkte**

Busbahnhof (Lage, Anzahl der Bussteige)  
Zugang (z. B. P+R und B+R (Abstellplätze), behindertengerechter Zugang)

**3.3.2 Verknüpfungspunkte**

SPNV - übriger ÖPNV  
Regionaler ÖPNV - Städtischer ÖPNV  
ÖPNV untereinander (Straßenbahn - Bus)  
ÖPNV untereinander (Bus - Bus)  
Übergangsqualität SPNV, Fähre - übriger ÖPNV

**3.3.3 Fahrwege für den übrigen ÖPNV**

Busspuren (in km)  
Straßenbahn-/Stadtbahngleise gesamt (in km)  
Straßenbahn-/Stadtbahngleise auf besonderem/eigenem Gleiskörper

**3.4 Technische Ausstattung**

**3.4.1 Stadt- und Straßenbahnen**

Anzahl je Art  
Altersstruktur  
Platzkapazität

**3.4.2 Busse**

Anzahl je Art  
Altersstruktur  
Platzkapazität

**3.4.3 Fähren**

Anzahl  
Altersstruktur  
Platzkapazität

**3.4.4 Betriebshöfe, Werkstätten und Abstellanlagen**

Anzahl je Art (z. B. Abstellanlagen)

**3.5 Angebot**

Linienführung  
Linienlänge  
Produkte (linienbezogen)  
Bedienungszeiten  
Taktichte  
Bedienungshäufigkeiten

**3.6 Nachfrage**

Ein- und Aussteiger (verkehrszellenbezogen)  
 Personenkilometer  
 Mittlere Fahrweite in Kilometer  
 Durchschnittliche Platzausnutzung

**3.7 Parallelverkehr (SPNV/ÖPNV)**

Abschnitt  
 Angabe der Linien  
 Anzahl (Angabe der Zeitdifferenz)  
 Kilometer

**3.8 Betriebsdaten****3.8.1 Stadt- und Straßenbahnen**

Kilometerleistung (Nutzwagenkilometer)

**3.8.2 Busse**

Kilometerleistung (Nutzwagenkilometer)

**4. Wirtschaftsdaten des übrigen ÖPNV****4.1 Kostendeckungsgrad/Kostendeckungsfehlbetrag****4.2 Investitionen****4.2.1 Infrastruktur****4.2.2 Fahrzeuge****4.3 Finanzierung des ÖPNV-Betriebes****4.3.1 Erlöse aus Fahrscheinverkäufen****4.3.2 Ausgleichszahlung aus**

§ 45a PBefG (Schülerverkehr)  
 § 62 SchwebG (Schwerbehinderte)

**4.3.3 Verlustausgleich durch Aufgabenträger****4.3.3.1 Mittel des Aufgabenträgers****4.3.3.2 Mittel aus §§ 9, 11 ÖPNVG (Brandenburg)****4.4 Finanzierung der Investitionen****4.4.1 GVFG****4.4.2 Investitionszuschüsse durch Aufgabenträger****4.4.3 Sonstige Fremd-Finanzierungsmittel****4.4.4 Eigenmittel der Unternehmen****Anlage 2****Inhaltliche Erläuterung zum Datenstrukturgerüst****1. SPNV-Daten**

**1.1 Verkehrsunternehmen** sind alle Verkehrsunternehmen einschließlich Subunternehmen, die im Auftrag des Aufgabenträgers Leistungen erbringen. Zu erfassen ist der Name und Sitz.

**Bediengebiet** gibt den geographischen Umfang des betriebenen Netzes an.

**1.2 Angebot** gemäß kommendem Fahrplan differenziert nach Produkten (RE, SE, RB, S-Bahn)

**Linienführung** ist der geographische Verlauf einer Linie mit Endpunkten sowie wesentlichen den Verlauf kennzeichnenden Unterwegshalten.

**Linienlänge** ist die Entfernungsangabe in Kilometer entsprechend der Linienführung zwischen den Endpunkten.

**Bedienungszeiten** sind die Verkehrstage und die Verkehrszeit pro Tag.

**Taktdichte** ist der Verkehrstakt differenziert nach Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit.

**Bedienungshäufigkeit** ist die Anzahl der Zugpaare pro Tag bei nichtvertaktetem Verkehrsangebot mit Angabe des tageszeitlichen Schwerpunktes.

**Fahrzeiten pro Linie** ist die durchschnittliche Fahrzeit entsprechend der Linienführung.

**Zugangsstellen** sind mit Angabe des Status (Fernverkehrshalt, Bedarfshalt) zu benennen.

**1.3 Nachfrage gemäß letztem Zählergebnis**

**Ein- und Aussteiger (durchschnittliche Linienbelastung)** weist die Zählergebnisse für die gesamte Linie und ausgewählte Querschnitte im Tageswert aus.

**Ein- und Aussteiger (zugangsstellenbezogen)** weist die Zählergebnisse für eine Zugangsstelle im Tageswert (undifferenziert) aus.

**2. Wirtschaftsdaten des SPNV**

**2.1 Kostendeckungsgrad/Kostendeckungsfehlbetrag** ist das Verhältnis zwischen dem Nettoertrag und dem betrieblichen Aufwand für den SPNV in Prozent. Der Betrag ist je Linie auszuweisen.

**2.2 Investitionen** sind die verwendeten finanziellen Mittel, die zu einem Zugang beim Sachanlagevermögen führen.

Dabei ist zwischen öffentlichen und betrieblichen Investitionen zu unterscheiden.

**2.2.1 Infrastruktur** sind unmittelbare Infrastruktur-Investitionen in die Schienenwege (z. B. Lückenschlüsse, Aus-/Neubau) und in die Zugangsstellen. Der Betrag ist je Maßnahme auszuweisen.

**2.2.2 Fahrzeuge** sind die Investitionen für Fahrzeuge, die für die jeweiligen Produkte zum Einsatz kommen.

**2.3 Finanzierung des SPNV-Betriebes**  
Zu erfassen sind entsprechend ihrer Herkunft die finanziellen Mittel, die für die Aufrechterhaltung des laufenden SPNV-Betriebs benötigt werden.

**2.3.1 Erlöse aus Fahrscheinverkäufen** sind die Gesamterlöse aus Fahrscheinverkäufen je Linie.

**2.3.2 Ausgleichszahlungen** sind die gewährten Ausgleichszahlungen differenziert nach § 6a AEG (Schülerverkehr) und § 62 SchwebG im abgelaufenen Kalenderjahr.

**2.3.3 Verlustausgleich durch Aufgabenträger**

**Mittel des Aufgabenträgers** sind die Mittel des Aufgabenträgers, die im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes dem Leistungsersteller des SPNV entsprechend der laut Vertrag zu erbringenden Leistung zur Verfügung gestellt werden (Regionalisierungsmittel).

**2.4 Finanzierung der Investitionen**  
Die Herkunft der finanziellen Mittel für die unter 2.2 genannten Investitionen ist entsprechend der nachfolgenden Gliederung differenziert darzustellen:

**2.4.1 Regionalisierungsmittel**

**2.4.2 Sonstige Fremdfinanzierungsmittel** sind z. B. ausgezahlte bzw. beantragte Fördermittel, Kredite etc. Aus Vereinfachungsgründen sind die Finanzierungseffekte von staatlichen Förderprogrammen wie Bürgerschafts- und Darlehensprogrammen nicht zu beziffern.

**2.4.3 Eigenmittel der Unternehmen**

**3. Daten des übrigen ÖPNV**

**3.1 Verkehrsunternehmen** sind alle Verkehrsunternehmen (einschließlich Subunternehmen), die im Gebiet des Aufgabenträgers Leistungen erbringen. Zu erfassen ist der Name des Unternehmens, die Anzahl der Konzessionen und das Bediengebiet (Benennung der Ämter) des Unternehmens.

**3.2 Personal**

**3.3 Infrastruktur**

**3.3.1 Haltepunkte**

**Busbahnhof** ist eine Zusammenfassung von Haltestellen mehrerer zu verknüpfender Buslinien, die auf einer Fläche außerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße mit besonderen Einrichtungen für Fahrgast und Betrieb versehen sind. Zu erfassen sind alle Schnittstellen des übrigen ÖPNV, die sich im engeren Sinn als Busbahnhof einordnen lassen.

Anzugeben sind folgende Daten:

- Geographische Bestimmung (örtliche Bezeichnung, Straße etc.)
- Anzahl vorhandener Bussteige
- Vorhandene Einrichtungen zur Verbesserung des Zugangs (z. B. P+R, B+R, behindertengerechte Zugangseinrichtungen).

**3.3.2 Verknüpfungspunkte** sind alle Schnittstellen, bei denen eine Umsteigefunktion auf ein anderes Verkehrssystem besteht.

Als Verkehrssysteme werden definiert:

- Schienenpersonennahverkehr
- Regionaler Busverkehr
- Städtischer Personennahverkehr (Straßenbahn und Bus)
- Alternative Bedienungsformen (z. B. Anrufsammeltaxi)
- Fährverkehr.

Anzugeben sind folgende Daten:

- Bezeichnung der verknüpften Verkehrssysteme
- Geographische Bestimmung (Name der Zugangsstelle)
- Übergangsqualität bei Verknüpfungen zum SPNV (Fußläufige Entfernung, durchschnittliches Intervall der Umsteigezeiten).

**3.3.3 Fahrwege für den übrigen ÖPNV**

Zu erfassen sind die gesamte Länge (in km) der Busspuren, der Straßenbahn-/Stadtbahngleise sowie die Länge (in km) der Straßenbahn-/Stadtbahngleise auf besonderem/eigenem Gleiskörper im Gebiet des Kreises. Ein Gleis ist der aus zwei Schienen bestehende Fahrweg.

**3.4 Technische Ausstattung**

Zu erfassen sind Parameter der technischen Ausstattung für Stadt- und Straßenbahnen, Busse sowie Fähren. Dabei ist jeweils anzugeben:

- Anzahl je Art (z. B. Niederflurstraßenbahnen, Niederflurbus, O-Bus)
- Baujahr
- Platzkapazität (getrennt nach Sitz- und Stehplätzen)

### 3.5 Angebot des gesamten übrigen ÖPNV gemäß Fahrplan

**Linienführung** ist der geographische Verlauf einer Linie mit Endpunkten sowie wesentlichen den Verlauf kennzeichnenden Unterwegshalten. Anzugeben ist die gesamte Linienführung entsprechend dem Bediengebiet des Verkehrsunternehmens und die Linienführung ausschließlich im Gebiet des Aufgabenträgers, soweit dies voneinander abweicht.

**Linienlänge** ist die Entfernungsangabe in Kilometer entsprechend der Linienführung zwischen den Endpunkten für das Bediengebiet des Verkehrsunternehmens und für das Gebiet des Aufgabenträgers, soweit dies voneinander abweicht.

**Produkte** sind die auf einer Linie verkehrenden Produkte wie Regionalverkehr, Orts- und Nachbarortlinienverkehr und alternative Formen.

**Bedienungszeiten** sind die Verkehrstage und die Verkehrszeit pro Tag.

**Taktdichte** ist der Verkehrstakt differenziert nach Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit.

**Bedienungshäufigkeit** ist die Anzahl der je Richtung verkehrenden Fahrzeuge je Zeiteinheit bezogen auf eine bestimmte Linie.

### 3.6 Nachfrage ist für das jeweilige Verkehrsunternehmen auszuweisen. Zur Ermittlung der Daten sollten in bestimmten Abständen stichprobenartige Erhebungen erfolgen. Zwischen den Zählintervallen sollten, soweit möglich, auf Basis dieser Schätz- bzw. Berechnungsergebnisse angegeben werden.

**Ein- und Aussteiger (verkehrsstellenbezogen)** ist die gesamte Anzahl der Ein- und Aussteiger in einer vorgegebenen Verkehrszelle an einem durchschnittlichen Tag getrennt nach Montag - Freitag und Sonnabend - Sonntag. Als Verkehrszelle ist in der Regel die Gemeinde/Stadt definiert. Größere Gemeinden/Städte > 15.000 Einwohner sind in mehrere Verkehrszellen aufgeteilt. Die abgestimmte Beschreibung der Verkehrszellen wird übergeben.

**Mittlere Fahrweite** ist das Mittel aus der Summe der Reiseweiten (Entfernung von Einstiegs- und Zielhalte-stelle) aller Beförderungsfälle.

**Personenkilometer** ist das Produkt aus der Anzahl der beförderten Personen pro Jahr und der mittleren Fahrweite.

### 3.7 Parallelverkehr ist im engeren Sinne gemäß § 13 Abs. 2 PBefG der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der in der Verkehrsrichtung der Schiene verlaufenden Straße, wobei im wesentlichen die zu bedienenden Orte Bahnstationen sind oder bei dem das Verkehrsaufkommen der zu bedienenden Orte überwiegend im engeren Einzugsgebiet der Schienenverbindung liegt (Schienenparallelverkehr).

### 3.8 Betriebsdaten

Zu erfassen sind die geleisteten Nutzwagenkilometer für Busse und Stadt- bzw. Straßenbahnen bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. das Bediengebiet des Verkehrsunternehmens.

## 4. Wirtschaftsdaten des übrigen ÖPNV

### 4.1 Kostendeckungsgrad/Kostendeckungsfehlbetrag ist das Verhältnis zwischen dem Nettoertrag und dem betrieblichen Aufwand für den übrigen ÖPNV und den Verwaltungskosten beim Aufgabenträger in Prozent. Der Betrag ist für das jeweilige Verkehrsunternehmen anzugeben.

### 4.2 Investitionen sind die für die Linienverkehre entsprechend §§ 42, 43 PBefG verwendeten finanziellen Mittel, die zu einem Zugang beim Sachanlagevermögen führen. Dabei ist zwischen öffentlichen und betrieblichen Investitionen zu unterscheiden<sup>1</sup>. Anzugeben sind die im Bezugsjahr abgeschlossenen Investitionen.

#### 4.2.1 Infrastruktur sind unmittelbare Infrastruktur-Investitionen in den Fahrweg, Ausrüstungen und übrige Anlagen des übrigen ÖPNV wie z. B. in Gleisanlagen, Tunnel- und Hochbaustrecken, Busspuren, Fahrleitungen, P+R-Anlagen, Betriebshöfe.

#### 4.2.2 Fahrzeuge sind die Investitionen für Fahrzeuge, die hauptsächlich im Linienverkehr im Einsatz sind.

### 4.3 Finanzierung des ÖPNV-Betriebes

Zu erfassen sind entsprechend ihrer Herkunft die finanziellen Mittel, die für die Aufrechterhaltung des laufenden ÖPNV-Betriebs benötigt werden.

#### 4.3.1 Erlöse aus Fahrscheinverkäufen sind die Gesamterlöse aus Fahrscheinverkäufen des Linienverkehrs innerhalb des Bediengebietes des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

#### 4.3.2 Ausgleichszahlungen sind die gewährten Ausgleichszahlungen differenziert nach § 45a PBefG (Schülerverkehr) und § 62 SchwebG im abgelaufenen Kalenderjahr.

#### 4.3.3 Verlustausgleich durch Aufgabenträger

##### 4.3.3.1 Mittel des Aufgabenträgers sind eigene Mittel des Aufgabenträgers, die im Rahmen des Verlustausgleichs z. B. für kommunale Verkehrsbetriebe (als Eigentümer) und den gemeinwirtschaftlich durchgeführten Verkehr, die nicht aus den Zuweisungen gemäß §§ 9, 11 ÖPNVG Brandenburg erfolgen.

<sup>1</sup> Zu den öffentlichen Investitionen gehört beispielsweise die Errichtung von P+R-Anlagen durch die Kreise bzw. Städte, während die Beschaffung neuer Fahrzeuge den betrieblichen Investitionen zuzurechnen ist.

**4.3.3.2 Mittel aus §§ 9, 11 ÖPNVG** sind die im entsprechenden Kalenderjahr durch den kommunalen Aufgabenträger verausgabten Mittel gemäß §§ 9, 11 ÖPNVG.

**4.4 Finanzierung der Investitionen**

Die Herkunft der finanziellen Mittel für die unter 4.2 genannten Investitionen ist entsprechend der nachfolgenden Gliederung differenziert darzustellen:

**4.4.1 GVFG-Mittel** (einschließlich Landes- und Regionalisierungsmittel gemäß § 10 ÖPNVG)

**4.4.2 Investitionszuschüsse durch Aufgabenträger** sind eigene Mittel des Aufgabenträgers für die Finanzierung von Investitionen.

**4.4.3 Sonstige Fremdfinanzierungsmittel** sind z. B. ausbezahlte bzw. beantragte Fördermittel, Kredite etc. Aus Vereinfachungsgründen sind die Finanzierungseffekte von staatlichen Förderprogrammen wie Bürgerschafts- und Darlehensprogrammen nicht zu beziffern.

**4.4.4 Eigenmittel der Unternehmen**

**Technische Lieferbedingungen für  
Schmelzkammergranulat im Straßenbau  
TL SKG-StB 93**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abt. 5 - Nr. 15/1997 - Straßenbau -  
Vom 2. Juni 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/1993 vom 20. August 1993 hat das Bundesministerium für Verkehr die "Technischen Lieferbedingungen für Schmelzkammergranulat im Straßenbau - Ausgabe 1993 -, TL SKG-StB 93" für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit die TL SKG-StB 93 auch für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Die TL SKG-StB 93 sind bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, oder Parkstraße 16, 13187 Berlin, zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für  
Steinkohlenflugasche im Straßenbau  
TL SFA-StB 93**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abt. 5 - Nr. 16/1997- Straßenbau -  
Vom 2. Juni 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 31/1993 vom 20. August 1993 hat das Bundesministerium für Verkehr die "Technischen Lieferbedingungen für Steinkohlenflugasche im Straßenbau - Ausgabe 1993 -, TL SFA-StB 93" für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit die TL SFA-StB 93 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Die TL SFA-StB 93 sind bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, oder Parkstraße 16, 13187 Berlin, zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für  
flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel  
TL NBM-StB 96**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 17/1997 - Straßenbau -  
Vom 2. Juni 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/1996 vom 26. November 1996 hat das Bundesministerium für Verkehr die "Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel - TL NBM-StB 96 -" für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Die TL NBM-StB 96, Ausgabe 1996, ersetzen die TL NBM-StB 92, Ausgabe 1992.

Den Runderlaß 3/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom Juni 1993 (nicht im ABl. veröffentlicht) hebe ich bezüglich des 4. Spiegelstriches des Abschnittes 3 der in der Anlage genannten TL NBM-StB 92 hiermit auf.

Ich führe hiermit die TL NBM-StB 96 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Die TL NBM-StB 96 sind bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, oder Parkstraße 16, 13187 Berlin, zu beziehen.

**Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (mit Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln), Ausgabe 1992, TL-PmOB**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 18/1997 - Straßenbau -  
Vom 2. Juni 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/1992 vom 1. Juli 1992 hat das Bundesministerium für Verkehr die "Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bindemittel für Oberflächenbehandlungen (mit Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln), Ausgabe 1992, TL-PmOB" für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit die TL-PmOB für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese den Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Die TL-PmOB sind bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, oder Parkstraße 16, 13187 Berlin, zu beziehen.

**Ergänzungen zur ZTV Beton-StB 93  
Verwendung von Verbundankern beim Bau  
von Fahrbahndecken aus Beton  
Zemente für den Bau von Fahrbahndecken  
aus Beton**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 19/1997 - Straßenbau -  
Vom 5. Juni 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/1993 hat das Bundesministerium für Verkehr die ZTV Beton-StB 93 für Bundesfernstraßen eingeführt.

Mit dem Runderlaß Nr. 11/1995 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Straßenbau,

vom 12. Juni 1995 (ABl. S. 582) wurden sie gleichermaßen für den Bereich der Landesstraßen und unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ohne Einschränkungen oder Erweiterungen in Brandenburg eingeführt.

Mit dem ARS Nr. 33/1996 vom 3. September 1996 hat das Bundesministerium für Verkehr eine Ergänzung seines ARS Nr. 28/1993 vom 12. August 1993 - Einführung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, ZTV Beton-StB 93 für Bundesfernstraßen - vorgenommen und die Verwendung von Verbundankern (Klebeanker) geregelt, da diese in der ZTV Beton-StB 93 nicht erwähnt wurden. Danach kann die Verwendung von Verbundankern beim Bau von Fahrbahndecken aus Beton erfolgen, wenn eine optimale Abstimmung von Ankerdurchmesser, Bohrlochdurchmesser, Setztiefe und Patronengröße (Klebevolumen) gegeben ist. Genaue Angaben hierzu sind dem ARS zu entnehmen.

Mit der Einführung des vorgenannten ARS wurde das ARS Nr. 15/1993 - Verwendung von Verbundankern (Klebeanker) beim Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ergänzung zur ZTV Beton-StB 91 - vom 29. April 1993 außer Kraft gesetzt.

Mit dem ARS Nr. 19/1995, Sachgebiet 06: Straßen - Baustoffe, Anforderungen, Eigenschaften - des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. Juli 1995, wurden die Abschnitte 2.4.1.2 und 3.4.2 der mit dem ARS Nr. 28/1993 für Bundesfernstraßen eingeführten ZTV Beton-StB 93 außer Kraft gesetzt und die Technischen Regelungen „Zemente für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“ eingeführt.

Hierzu sind folgende Ergänzungen zu beachten.

Der Anteil  $\text{Na}_2\text{O}$ -Äquivalent aus dem Zement im  $\text{m}^3$  Beton muß  $\leq 3,6$  kg sein. Zementsorte und Zementmenge sind darauf abzustimmen.

Ich führe die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein.

**Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von  
Geschäftsanteilen an neu gegründeten  
Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 9. Juli 1997

**Inhaltsübersicht**

1. Einführung
2. Zweck und Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Verfahren
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Zu beachtende Vorschriften
10. Übergangsregelung
11. Geltungsdauer

**1. Einführung**

Das Land Brandenburg fördert die Neugründung von Wohnungsgenossenschaften als Beitrag zur Bildung von Wohneigentum und Vermögen der privaten Haushalte durch die Vergabe von Fördermitteln zum Erwerb von Geschäftsanteilen und zur Sicherung der Eigenkapitalausstattung neu gegründeter Wohnungsgenossenschaften vorrangig im Rahmen der Privatisierungsverpflichtung des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

**2. Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Sicherung der dauerhaften Eigenkapitalausstattung neu gegründeter Wohnungsgenossenschaften Zuwendungen zum Erwerb von Geschäftsanteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Geschäftsanteilen durch eigenheimzulagenberechtigte Mieter an nach dem 1.1.1995 neu gegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaften.

Vorrangig gefördert wird der Erwerb der zur Gründung einer Genossenschaft erforderlichen Geschäftsanteile an Genossenschaften, die im Zuge einer miethnahen Privatisierung im Sinne des Altschuldenhilfe-Gesetzes gegründet werden, wenn die Wohnungen durch die Genossenschaft

aus dem Wohnungsbestand einer Kommune, eines kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsunternehmens erworben werden.

**4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist jede natürliche Person als künftiges Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft, sofern sie anspruchsberechtigt im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes ist.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Erwerb der Geschäftsanteile darf nur gefördert werden, wenn

- das nach den §§ 25 a - d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) zu ermittelnde Gesamteinkommen des Antragstellers und seiner zum Haushalt zählenden Personen die sich aus § 25 II. WoBauG ergebende Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet,
- der Zuwendungsempfänger bereits Mieter der von der Genossenschaft erworbenen Wohnung ist **oder** die Wohnung leersteht und durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Zeichnung der Geschäftsanteile bezogen wird und
- der Geschäftsanteil noch nicht rechtsverbindlich gezeichnet worden ist und
- die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Finanzierung des Kaufpreises und einer erforderlichen Modernisierung und Instandsetzung des erworbenen Wohnungsbestandes durch Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes, insbesondere des Testats des Prüfungsverbandes, nachgewiesen ist und
- die Genossenschaft die Voraussetzungen im Sinne von § 11 Genossenschaftsgesetz erfüllt, insbesondere der Vorstand bestellt und die Eintragung in das Genossenschaftsregister beantragt ist, und
- die Satzung der Genossenschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 17 Eigenheimzulagengesetz erfüllt.

**6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart:               Anteilfinanzierung
- 6.3 Form der Zuwendung:       Darlehen
- 6.4 Zuwendungsfähig ist der Betrag der gezeichneten Geschäftsanteile (Bemessungsgrundlage). Das Darlehen beträgt

- 80 v. H. des gezeichneten Geschäftsanteils, höchstens jedoch 8.000 DM für Haushalte, die die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG einhalten,
- 70 v. H. des gezeichneten Geschäftsanteils, höchstens jedoch 7.000 DM für Haushalte, die die Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

Das Darlehen ist zinslos und in Höhe des jährlichen Eigenheimzulagenanspruchs (einschließlich Kinderzulagen) zu tilgen; mindestens jährlich,

- a) sofern das Haushaltseinkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegt,
  - 750 DM bei Haushalten, zu denen keine nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigenden Kinder zählen,
  - 1.000 DM bei Haushalten, zu denen mindestens ein nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigendes Kind zählt;
- b) sofern das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet,
  - 900 DM bei Haushalten, zu denen keine nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigenden Kinder zählen,
  - 1.000 DM bei Haushalten, zu denen mindestens ein nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigendes Kind zählt.

Ergibt sich nach Ablauf von acht Jahren (Ende der steuerlichen Förderung) bei planmäßiger Tilgung ein Restdarlehensbetrag, kann die Bewilligungsstelle bei Haushalten, deren Haushaltseinkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegt, den Restdarlehensbetrag auf Antrag in einen Zuschuß umwandeln.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind in Form von Einzelanträgen oder Sammelanträgen auf den vorgesehenen Antragsvordrucken mit der amtlichen Meldebestätigung zum Nachweis des ersten Wohnsitzes bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Dem Antrag sind die sich aus Ziffer 5 ergebenden Erklärungen und Nachweise beizufügen. Das maßgebliche Haushaltseinkommen wird durch eine Bescheinigung nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz oder eine Bescheinigung, daß das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet, der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins zuständigen Stelle nachgewiesen.

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vorliegenden formgerechten Anträge und der vollständig vorgelegten Nachweise in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 7.2 Auszahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto, sobald der Bewilligungsstelle die rechtsverbindliche Zeichnung des Geschäftsanteils durch den Mieter, die Fälligkeit des Geschäftsanteils mindestens in Höhe des bewilligten Darle-

hens sowie seitens der Genossenschaft der Erwerb der Wohnungen durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des notariellen Kaufvertrages nachgewiesen wurde.

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die ILB zum Einzug der jährlichen Tilgungsbeträge zu ermächtigen.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsstelle zu benennenden Frist den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Rechnungen, beglaubigter Grundbuchauszug, Bestätigung des Registergerichts über die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, Zahlungsnachweise, Festsetzungsbescheide nach dem Eigenheimzulagengesetz) im Original beizufügen, soweit diese nicht bereits durch die Wohnungsgenossenschaft vorgelegt wurden.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 7.4 Für die mit der Darlehensgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen, der bei der Auszahlung des Darlehens einbehalten wird. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. jährlich zu zahlen.

### 7.5 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

## 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens jedoch über einen Zeitraum von acht Jahren nach Bewilligung des Darlehens eine Genossenschaftswohnung selbst zu nutzen und Mitglied der Genossenschaft zu bleiben. Dies gilt auch bei Erwerb der Wohnung im Zuge der Bildung von Einzel Eigentum als Folge der mieternahen Privatisierungsverpflichtung.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Genossenschaft hat der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger das Restdarlehen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens vollständig zu tilgen. Auf Antrag kann die Rückzahlung des Restdarlehens bis zur Erstattung des erworbenen Geschäftsanteils durch die Wohnungsgenossenschaft gestundet werden.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Darlehen bei einem Verstoß gegen die Förderbestimmungen in voller Höhe zurückzahlen und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an nach Maßgabe des

§ 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz jährlich mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

### 9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 10. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen gestellte Förderanträge sind nach der Genossenschaftsrichtlinie vom 18. Januar 1996 zu entscheiden. Auf Antrag können diese Förderanträge auf die nach dieser Richtlinie geltenden Förderkonditionen umgestellt werden.

### 11. Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Juli 1997 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 1998 außer Kraft. Die Genossenschaftsrichtlinie vom 18. Januar 1996 (ABl. S. 133) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

### Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg Planung und Entwurf

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 22/1997 - Straßenbau -  
Vom 4. Juli 1997

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS - Nr. 28/1996 vom 15.8.1996 hat das Bundesministerium für Verkehr die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe 1996 für Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die im ARS-Nr. 28/1996 veröffentlichten Entwurfs- und Bemessungsgrundlagen für den Bereich der Landesstraßen und für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise ein.

Das Allgemeine Rundschreiben (ARS 28/1996) für die Einführung dieses technischen Regelwerkes für Bundesfernstraßen wurde im Verkehrsblatt (1996, Heft 17 S. 481-483) abgedruckt.

Für die Anwendung der RAS-Q unter Beachtung der insgesamt 16 Hinweise im ARS 28/96 ergeben sich für das Land Brandenburg folgende Festlegungen:

#### A) Bundesstraßen

- ARS 28/96, Pkt. 6: Zweistreifige Bundesstraßen in der Betriebsform 2+1 sind **immer** als Kraftfahrstraßen auszuweisen.
- ARS 28/96, Pkt. 10: Die bisher geltende Festlegung zur Breite von Radwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen **außerorts mit 2,00 m** bleibt bestehen.

#### B) Landesstraßen

Es sind grundsätzlich keine Querschnitte mit Abmessungen kleiner als der RQ 9,5 vorzusehen.

#### C) Kreisstraßen

Es sind grundsätzlich keine Querschnitte mit Abmessungen kleiner als der RQ 7,5 vorzusehen.

#### D) Kreis- und Gemeindestraßen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) bzw. in Naturschutzgebieten (NSG)

Als Abstimmungsergebnis zwischen dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abt. 5, und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) wurde 1996 für Straßen in Landschaftsschutzgebieten bzw. in Naturschutzgebieten mit **sehr geringem Verkehrsaufkommen** eine Fahrbahnbreite von 4,75 m (Begegnungsfall Lkw/Pkw) für ausreichend erachtet. Auf diese Festlegung wird verwiesen (Schreiben MSWV, Abt. 5 Az: 53-7 vom 5.8.1996). Zusätzlich werden ausgehend von dieser geringen Ausbaubreite die Fahrbahnbreiten auf Brücken unter den gleichen Voraussetzungen festgelegt:

- ohne Entwässerungseinrichtung: 5,00 m
- mit Entwässerungseinrichtung: 5,50 m

#### E) Gemeindestraßen in verkehrsarmen Regionen

Zur Anbindung von einzelnen Ortsteilen an das Netz der klassifizierten Straßen (B-, L- oder K-Straßen) kann in Ausnahmefällen auch eine weiter verringerte Fahrbreite von 3,50 m mit Ausweichstellen vorgesehen werden. In der Regel sollte dann aber eine zweite Verbindung zum Netz der klassifizierten Straßen vorhanden sein.

#### Innerorts

Aufgrund der veränderten Gültigkeit der RAS-Q - jetzt nur noch für Straßen der Kategoriengruppen A I bis V, B I, B II - **wird für innerorts ergänzend festgelegt:**

### - Bundes- und Landesstraßen

Fahrbahnbreite grundsätzlich 6,50 m, im Militärstraßengrundnetz (MSGN) 7,00 m.

Neben Fahrbahnteilern sind im MSGN Fahrstreifenbreiten von 4,25 m ohne Querungsmöglichkeit bzw. 4,75 m mit Querungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger vorzusehen; hierfür können entsprechend schwer befestigte Seitenstreifen mit angerechnet werden.

### - alle Straßen [Vzul ≤ 50 km/h]

Seitenräume auf Brücken:

Gehwege: 0,75 m (0,50 m) + 1,50 m = 2,25 m (2,00 m)

Notgehwege: 1,00 m (0,75 m).

(Minimalwerte)

## Bauüberwachung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) Meldepflicht für bestimmte Maßnahmen

Runderlaß Nr. 25/1/1997 des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 25. Juni 1997

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die

ENTSCHEIDUNG Nr. 3052/95/EG  
vom 13. Dezember 1995

zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen  
(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
Nr. L 321 vom 30.12.1995 S. 1)

erlassen.

Nach dieser Entscheidung ist ein Meldeverfahren für Produktbereiche einzuführen, in denen noch nicht durch Harmonisierungsvorschriften gemeinschaftsrechtliche Mindestanforderungen für sicherheitsrelevante Erzeugnisse festgelegt sind und in denen trotz des geltenden Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung rechtmäßig in den EG-Mitgliedstaaten in Verkehr gebrachter Produkte Einzelmaßnahmen erforderlich sind, die den freien Warenverkehr behindern.

Für Bauprojekte wurde die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 erlassen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie u. a. in den §§ 20 ff. BbgBO. Die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Wirtschaft bestehen darauf, das Meldeverfahren auch für Bauprodukte einzuführen, weil von einer Harmonisierung in diesem Bereich erst dann ausgegangen werden kann, wenn aufgrund von harmonisierten Normen oder Leitlinien für europäische technische Zulassungen tatsächlich mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Bauprodukte auf den Markt kommen können. Das ist jedoch derzeit noch nicht der Fall. Um das Meldeverfahren für Bauprodukte so wenig verwaltungsaufwendig wie möglich zu halten, ist wie folgt zu verfahren.

Dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Referat 25, sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Maßnahmen, die aus einem anderen EG-Mitgliedstaat stammende Bauprodukte im Sinne von § 2 Abs. 9 BbgBO betreffen, zu melden:

- Die Untersagung der Verwendung in den Planunterlagen angegebener Bauprodukte in der Baugenehmigung,
- die Untersagung der Verwendung eines an der Baustelle angelieferten Bauproduktes (§ 64 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgBO),
- die Baueinstellung wegen der Verwendung eines Bauproduktes bei der Errichtung baulicher Anlagen (§ 81 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgBO).

Die Maßnahmen sind nur dann zu melden, wenn sie sich auf Bauprodukte beziehen, die das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nicht tragen, obwohl dies nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 BbgBO erforderlich wäre, und sich der Hersteller der Bauprodukte bzw. die am Bau Beteiligten auf die Gleichwertigkeit der Bauprodukte mit entsprechenden mit dem Ü-Zeichen versehenen, in Deutschland hergestellten Bauprodukten berufen.

Nicht unter diese Maßnahmen fällt die Untersagung der Verwendung unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte nach § 85 BbgBO.

Die Meldung ist innerhalb von 3 Wochen nach Erlaß der Maßnahme abzugeben.

Der Meldepflicht ist durch Übersendung eines Abdrucks der Entscheidung unter Bezug auf diesen Runderlaß genüge getan, wenn aus ihr

- die Art und Bezeichnung des Bauproduktes,
- sein beabsichtigter Verwendungszweck und
- der EG-Herkunftsmitgliedstaat

erkennbar sind.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

656

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 1. August 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0